



EVANGELISCHE
SCHULSTIFTUNG
IN BAYERN

*miteinander
leben, lernen, glauben
im Spielraum christlicher Freiheit*

Periodische Beurteilung 2018

Schulleitungen *Verfahren*

Rechtsgrundlage



EVANGELISCHE
SCHULSTIFTUNG
IN BAYERN

*miteinander
leben, lernen, glauben
im Spielraum christlicher Freiheit*

- Gemäß § 29 Abs. 1 Kirchenbeamtenenergänzungsgesetz und § 1 Abs. 2 und § 3 der Kirchenbeamtenbeurteilungsverordnung (KBV, RS 604) gelten für die Beurteilung der Schulleitungen an kirchlichen Schulen die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern vom 07.09.2011 (KWMBI I S. 306) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend (RS 604/2).
- Ergänzend gelten die Richtlinien für die Beurteilung der Schulleitungen und der Lehrkräfte an kirchlichen Schulen (RS 604/1).
 - staatliche Richtlinien sind gegenüber den kirchlichen Richtlinien vorrangig
 - Schulleitungen sind zu beurteilen, auch wenn sie nicht bei der Evangelischen Schulstiftung in Bayern angestellt sind



EVANGELISCHE
SCHULSTIFTUNG
IN BAYERN

*miteinander
leben, lernen, glauben
im Spielraum christlicher Freiheit*

Beurteilungszeitraum

§ 4.1 a) der staatl. Beurteilungsrichtlinien,
§ 3 Abs. 1 S. 3, Abs. 9 KBV

Schulleitungen an kirchlichen Schulen sind jeweils in den Jahren dienstlich zu beurteilen, in dem auch die Schulleitungen an Schulen des Freistaates Bayern periodisch beurteilt werden.

derzeit 4 Jahre

Ausnahme:

01.01.2016 – 31.12.2018

zu beurteilender Personenkreis:



- Schulleitungen bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16 + AZ
- staatliche nach Art. 44 BaySchFG beurlaubte Lehrkräfte in der Funktion der Schulleitung
aber Staat für die Beurteilung zuständig

nicht beurteilt werden:



- Schulleitungen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (je nach Schulart gesonderte Voraussetzungen beachten!)
- Schulleitungen, die im Laufe des Kalenderjahres 2019 in den Ruhestand oder in die Freistellungsphase der Altersteilzeit treten
Ausnahme: Beamte, die die Endstufe noch nicht erreicht haben

Zuständigkeit



- Der/die Vorsitzende des vertretungsberechtigten Organs des Schulträgers (§ 3 III 1 KBV)
- Befugnisse können mit Zustimmung des vertretungsberechtigten Organs auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- Staatliche beurlaubte (Art. 44 BaySchFG) Schulleiter werden von den entsprechenden staatlichen Behörden beurteilt

Ablauf



- Sammlung von Informationen während des gesamten Beurteilungszeitraumes
- Beachtung der Nr. 9 Teilhaberrichtlinie
- Erstellung der Beurteilung in vierfacher Ausfertigung auf den Formularen der ESSBAY mit allen Unterschriften
- § 4 Abs. 1 KBV Beurteilungsgespräch über alle für die Beurteilung wichtigen Gesichtspunkte
- Eröffnung, wenn möglich persönlich, ansonsten Zustellung mit dem Vermerk „vertraulich“ gegen Empfangsbestätigung,
-> ein Original an Mitarbeitenden
- Einwendungen der Schulleitung sind zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen, innerhalb von drei Wochen nach Eröffnung (§ 4 KBV, Nr. 4.7 der staatl. Beurteilungsrichtlinien)
ansonsten Vorlage mit Stellungnahme zur Beurteilungskommission

Ablauf



- Zusendung der drei Ausfertigungen an die Beurteilungskommission bis zum 31.12.2018 (**Achtung!**)
- Beurteilung wird durch die Bestätigung durch Beurteilungskommission rechtswirksam
- Bestätigungsschreiben an Mitarbeiter/in
- Bestätigte Beurteilung an Personalakt (1 Ausfertigung), Schulträger (1 Ausfertigung) und Kommission (1 Ausfertigung)
- Wenn Änderungen notwendig sind, muss die Beurteilung der Schulleitung spätestens drei Monate nach der Überprüfung erneut eröffnet und ausgehändigt werden
- Rechtsmittel: Beschwerde §§ 5 Abs. 1, 3 Abs. 11 KBV

Zwischenbeurteilung



EVANGELISCHE
SCHULSTIFTUNG
IN BAYERN

*miteinander
leben, lernen, glauben
im Spielraum christlicher Freiheit*

- Sinn und Zweck: Sicherstellung, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung bei der nächsten periodischen Beurteilung berücksichtigt wird
- Form: in derselben Form wie eine periodische Beurteilung nur ohne Gesamturteil
- bei Versetzung an eine andere Schule Erstellen einer Zwischenbeurteilung, wenn Schulleitung mind. ein Schulhalbjahr tätig war und im letzten Jahr der Tätigkeit nicht beurteilt wurde

Anlassbeurteilung



Sinn und Zweck: Bewirbt sich die Schulleitung auf eine Funktion, dann Erstellen einer Anlassbeurteilung, wenn

- die letzte Beurteilung länger als vier Jahre zurückliegt
- die Schulleitung nach der letzten Beurteilung befördert wurde und in diesem Amt mind. 6 Monate tätig ist
- die Schulleitung eine Funktion mind. 6 Monate ausübt, die in der letzten Beurteilung noch nicht bewertet werden konnte
- bei wesentlicher Veränderung der Leistung der Schulleitung

Beurteilungskommission



- Referentin des Landeskirchenamtes für Schulrecht
- Vom Landessynodalausschuss benannter Dekan
- Zwei vom Landeskirchenrat benannte Schulleiter/innen
- Zwei von der Evang. Schulstiftung benannte Lehrkräfte
- Von der Evang. Schulstiftung i.B. genannte Vertreter

Beurteilungsmerkmale



- Fachliche Leistung
- Eignung und Befähigung
- Eigener Beitrag zur Erfüllung des spezifischen Bildungsauftrages der Kirche
- Vorbildfunktion bei der Erfüllung des spezifischen Bildungsauftrages der Kirche
- Ergänzende Bemerkungen
- Verwendungseignung

Beurteilungsprädikate



EVANGELISCHE
SCHULSTIFTUNG
IN BAYERN

*miteinander
leben, lernen, glauben
im Spielraum christlicher Freiheit*

Das Gesamtergebnis der periodischen Beurteilung ist in einer der folgenden Bewertungsstufen auszudrücken:

- Leistung, die in allen Belangen von herausragender Qualität ist (**HQ**)
- Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (**BG**)
- Leistung, die die Anforderungen übersteigt (**UB**)
- Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (**VE**)
- Leistung, die den Anforderungen in hohem Maße gerecht wird (**HM**)
- Leistung, die Mängel aufweist (**MA**)
- Leistung, die insgesamt unzureichend ist (**IU**)

Zwischenstufen und Zusätze sind nicht zulässig.